



Informationen über Gebührenpflicht für Personen mit nachfolgendem Status

- Asylberechtigten nach Art. 16a Grundgesetz (GG), §2 Asylgesetz (AsylG)
- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 (AsylG) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG in Verbindung § 25 Abs. 2 AufenthG
- sonstigen Nichtleistungsberechtigten und sonstigen Abschiebeschutzberechtigten nach § 25 Abs. 3 AufenthG und § 28 ff AufenthG

Da Sie nun nicht mehr dem Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), der vom Freistaat Bayern untergebracht werden muss, angehören, ist ein weiterer Aufenthalt in der staatlichen Unterkunft nicht mehr erforderlich und auch nicht mehr zulässig. Sie werden daher gebeten, sich eine private Unterkunft zu besorgen. Sie werden in Kürze Gebührenbescheide erhalten, mit denen Ihnen Unterkunftsgebühren, Haushaltsenergie und evtl. Verpflegungsgebühren für die derzeitige Unterbringung und Verpflegung in staatlichen Unterkünften berechnet werden. Diese Berechnung erfolgt bis zum Tag, an dem Sie ausziehen.

Informationen über Erstattungspflicht für Personen mit Einkommen und / oder Vermögen

Der Kostenerstattungsanspruch beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG sind Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufzubrauchen. Für erhaltene Sachleistungen sind die Kosten nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG in Höhe der in §3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG genannten Leistungen, sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten.

Sie erhalten von uns Erstattungskostenbescheide, mit denen Ihnen Unterkunftsgebühren, Haushaltsenergie und evtl. Verpflegungsgebühren für die derzeitige Unterbringung und Verpflegung in staatlichen Unterkünften berechnet werden. Die unten aufgeführten Gebühren stellen Höchstwerte dar. Die Höhe Ihrer Erstattungskosten errechnet sich aus der tatsächlichen Höhe Ihres Erwerbseinkommens. Hierfür benötigen wir regelmäßig Ihre Einkommensnachweise.

Informationen für Personen die Leistungen nach dem § 2 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten

Gemäß § 22 Abs. 2 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) werden für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen nach §§ 4 und 5 DVAsyl sowie anderer gewährter Sachleistungen Benutzergebühren erhoben, soweit sie die Voraussetzungen nach dem § 2 AsylbLG erfüllen und über Einkommen oder Vermögen verfügen.

Sie erhalten von uns Gebührenbescheide, mit denen Ihnen Unterkunftsgebühren, Haushaltsenergie und evtl. Verpflegungsgebühren für die derzeitige Unterbringung und Verpflegung in staatlichen Unterkünften berechnet werden. Die unten aufgeführten Gebühren stellen Höchstwerte dar. Die Höhe Ihres Gebührenbescheids errechnet sich aus der tatsächlichen Höhe Ihres Erwerbseinkommens. Hierfür benötigen wir regelmäßig Ihre Einkommensnachweise.

Informationen zur Gebührenhöhe

§ 23 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) Unterkunftsgebühr

Die Höhe der Gebühr für die Unterkunft beträgt

1. für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 278,00 €,
2. für Haushaltsangehörige monatlich 97,00 €.

Neue Gebührenhöhe ab 01.01.2017!

§§ 24, 29 Nr. 3 DVAsyl in Verbindung mit der Allgemeinverfügung vom 19.12.2016, AZ:V5.2/6741.12-1/10 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie ab 01.01.2017

Die Höhe der Gebühr beträgt

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich 137,00 € für Verpflegung und 33,00 € für Haushaltsenergie,
2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich 128,00 € für Verpflegung und 31,00 € für Haushaltsenergie
3. für Kinder von 14 bis 17 Jahren monatlich 140,00 € für Verpflegung und 18,00 € für Haushaltsenergie,
4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich 112,00 € für Verpflegung und 13,00 € für Haushaltsenergie
5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich 78,00 € für Verpflegung und 8,00 € für Haushaltsenergie.